

Grundlagen zur Eingruppierung im öD Eingruppierung

LOS GEHT'S...

Tarifverträge

Tarifvertrag der Länder 2006 in der Fassung des 11. Änd.TV vom 2.3.2019

- Anlage A: Entgeltordnung
- Anlage B: Entgelttabelle
- Anlage C – G: weitere Regelungen

Tarifverträge

TVÜ-Länder >> Überleitung + Überleitungsrecht

- Änderungstarifvertrag Nr.10 vom 2.3.2019, darin
- § 29 b EG 9a und EG 9b seit 1.1.2019
- § 29 d Absatz 2 + 3: Verbesserungen in der Eingruppierung
- § 29 f Beschäftigte in der Informationstechnik ab 2021

Eingruppierung

- § 13 TV-L Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 TV-L Vorübergehende Übertragung einer höherwertigeren Tätigkeit
- § 15 TV-L Tabellenentgelt
- § 16 TV-L Stufenzuordnung / einschlägige Berufserfahrung

Eingruppierung / Stufen

§ 17 TV-L Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Absatz 4

1Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2;

bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte.

2Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 8 beziehungsweise weniger als 180 Euro in den Entgeltgruppen 9a bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 100 Euro (Entgeltgruppen 2 bis 8) beziehungsweise 180 Euro (Entgeltgruppen 9a bis 15)

5

Eingruppierung / Geltendmachung

§ 37 TV-L Ausschlussfrist

Absatz 1 Satz 1:

1 Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Fragen: Was heißt Geltendmachung? Ist sie notwendig? Was bedeutet die genannte Ausschlussfrist in § 29d TVÜ?

Grundlagen Arbeitsvorgang

ZUR AUFLOCKERUNG EIN VIDEO:

[VER.DI – ARBEITSVORGANG: DIE KAMPFANSAGE DER TDL \(VERDI.DE\)](#)

Eingruppierung / Tätigkeitsmerkmal

Definition:

Tätigkeitsmerkmale stellen die Anforderungen dar, die zur Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe führen.

Eingruppierung

§ 12 TV-L zentraler Eingruppierungsparagraf

(1)

1 Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A).

3 Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht.

Eingruppierung

§ 12 TV-L

(1)

4Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

Eingruppierung

Protokollerklärung zu § 12 TV-L Absatz 1

1 Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (zum Beispiel unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit).

2 Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden

Arbeitsvorgang

Begriff des *Arbeitsvorgangs* eingeführt im BAT seit 01.01.1975

Tarifeinigung TV-L 2019 / Gesprächsvereinbarung

Arbeitgeber VKA + TdL: beziehen sich u.a. auf ein Urteil des BAG aus 2018 zur Eingruppierung einer Geschäftsstellenverwalterin beim BVG >> Frage nach dem zeitlichen Maß für hervorhebende Tätigkeiten (25%, 33%, 50%) in den entsprechenden Entgeltgruppen, Begriff des „rechtserheblichen Ausmaßes“ >> kleinteiliges Verständnis

Tarifrunde TVöD Bund / Kommunen 2020

Umfangreiche / ständige Rechtsprechung des BAG

Klage Land Berlin vor dem BVerfG (1 BvR 382/21, Vorsitzende Prof. Dr. S. Baer): „BAG Rechtsprechung verstoße gegen die Tarifautonomie und sei verfassungswidrig“; Artikel 2 (1), 9 (3) und 20 (3) Grundgesetz werden geltend gemacht

Ziel: das Heben von deutlichen Einsparpotentialen

Arbeitsvorgang

Rechtsprechung BAG, z.B. 4 AZR 195/20 vom 09.09.2020

Leitsatz:

Für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs zur tariflichen Bewertung der Tätigkeit einer Beschäftigten ist nach § 12 Abs. 1 TV-L das Arbeitsergebnis maßgebend. Ob eine oder mehrere Einzeltätigkeiten zu einem Arbeitsergebnis führen, ist anhand einer natürlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der durch den Arbeitgeber vorgegebenen Arbeitsorganisation zu beurteilen. Hierbei bleibt die tarifliche Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten oder Arbeitsschritte außer Betracht. Ein Arbeitsvorgang kann daher Einzeltätigkeiten enthalten, die bei gesonderter Beurteilung unterschiedlich zu bewerten wären. Erst nachdem die Bestimmung des Arbeitsvorgangs erfolgt ist, ist dieser anhand des in Anspruch genommenen Tätigkeitsmerkmals zu bewerten. Dies gilt auch im Bereich der besonderen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (Teil II Abschnitt 12.1 TV-L EntgeltO).

13

Arbeitsvorgang

Drohende Konsequenzen bei Durchsetzung Arbeitgebersicht:

Reduzierung des AV auf den kleinstmöglich abgrenzbaren Teil der Tätigkeit führt zu lebensfremder Zerstückelung der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten
Systemwechsel: Zahlreiche Arbeitsvorgänge (pro Stellenbeschreibung!) zu beschreiben und zu bewerten

Lahmlegung der Eingruppierung durch die Dienststellen

Lahmlegung der Mitbestimmung durch PR und BR

Korrigierende Herabgruppierung vorhandener Beschäftigter bzw. durch Neubewertung von Stellen

Jahrelange Rechtsunsicherheiten und -streitigkeiten auf allen Ebenen

Niedrige Eingruppierung macht öD als Arbeitgeber unattraktiv, Recruiting von Fachkräften schwierig

Literatur- und Quellenhinweise (1)

Entgeltordnung zum TV-L:

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_navigation/a_tv-l_2011_01_tarifvertrag/anlage_a_i.d.f_des_%c3%84tv_nr_11_2019_2020_2021_01.pdf

TV-L / Änderungstarifvertrag Nr.11:

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_navigation/a_tv-l_2011_01_tarifvertrag/tv-l_i.d.f_des_%c3%84tv_nr_11_vt_2020.pdf

Überleitungstarifvertrag Nr.10 / TVÜ-Länder:

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_navigation/b_tvue-laender_2011_/%c3%84tv_nr_10_zum_tv%c3%9c-l%c3%a4nder.pdf

Klagen vor dem BVERFG:

<https://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/das-organstreitverfahren/>

Literatur- und Quellenhinweise (2)

TS Berichtet Nr. 005/2020 vom 05.10.2020 (Arbeitsvorgang)

VER.DI – Arbeitsvorgang: Die Kampfansage der TDL

Richter, Achim; Gamisch, Annett; Mohr, Thomas:
Grundlagen der Eingruppierung TVÖD und TV-L. - 6., Akt. Aufl. - Regensburg:
Walhalla, 2017. – ISBN 978-3-8029-1587-1

Kaufung, Harald: Tätigkeitsbewertung nach TVÖD und TV-L: Eingruppierung -
Bewertungsverfahren - Stellenbeschreibung - Arbeitshilfen. – 4. Aufl. - Stuttgart:
Boorberg, Edition Moll. – 2020 - ISBN 978-3-415-06864-3

Effertz, Jörg: TV-L Kommentar 2020. - Regensburg: Walhalla, 2020. – ca. 1500
Seiten - ISBN 978-3-8029-7922-4